

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

## **Schließfachordnung der Hochschulbibliothek**

Fassung vom 1. Oktober 2009 auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 BenOBibl

1. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Gepäckstücke, Laptotaschen und ähnliches dürfen nicht mit in die Lesesäle/Räume der Hochschulbibliothek genommen werden. Die Gegenstände können in den von der Hochschulbibliothek gestellten Schließfächern und Schränken abgelegt werden. Es ist untersagt, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern/Schränken aufzubewahren.
2. Die Pfandgeldschlösser sind ausschließlich mit den vorgeschriebenen Münzen zu nutzen.
3. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach/einen Schrank gleichzeitig zu belegen. Die Schließfächer/Schränke sind generell beim Verlassen der Hochschulbibliothek zu räumen, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist.
4. Ein Verstoß gegen die unter Punkt 3 genannten Bedingungen kann zur zwangsweisen Öffnung und Räumung des Schließfaches/Schranks durch das Bibliothekspersonal führen, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf.
5. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer/Schränke entnommenen Gegenstände einschließlich Pfandgeld werden wie Fundsachen behandelt. Mit dem Ablauf der Frist erlöschen die Rechte des Empfangsberechtigten an den Gegenständen, sofern er nicht vorher bei der Hochschulbibliothek seine Rechte angemeldet hat. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
6. Bei Störung des Schließvorganges der Schließfächer/Schränke oder bei Verlust eines Schlüssels ist das Bibliothekspersonal zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt.

7. Gebühren und Auslagen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung entstehen, sind vom Verursacher gemäß Sächsischer Bibliotheksgebührenverordnung zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Verlust von Schlüsseln.
8. Die Hochschulbibliothek haftet gemäß § 9 der Benutzungsordnung nicht für den Verlust und Beschädigung von Geld, Wertsachen, Ausweisen und anderen persönlichen Dokumenten sowie anderen eingebrachten Gegenständen aus/in Schließfächern/Schränken.
9. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dr. Dittrich  
Direktor Hochschulbibliothek